

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 33 (1908)

Quellentext: Über die soziale und politische Stellung der Walser in Graubünden : von J. C. Muoth

Autor: Muoth, J.C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBER DIE
SOZIALE UND POLITISCHE
STELLUNG

DER

WALSER IN GRAUBÜNDEN

von J. C. MUOTH †

AUS DESSEN NACHLASS HERAUSGEGEBEN

von

ROBERT HOPPELER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

An einer Stelle seiner Schriften hat Muoth den Ausspruch getan: «Die historische Frage hinsichtlich der sozial-politischen Stellung der sogen. freien Walser in Bünden und anderwärts bedarf durchaus einer neuen gründlichen Untersuchung. Was bisher, gestützt auf Andeutungen und Vermutungen der Chronisten, behauptet wurde, stimmt nicht mit dem Inhalt der vorhandenen Urkunden oder beruht auf einer grundfalschen Auslegung derselben»¹⁾. Er selbst hat sich in der Folge an diese Arbeit herangemacht und am 11. September 1901 an der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Cur darüber referiert²⁾. Schon damals ward die Drucklegung des Vortrags im «Jahrbuch» vereinbart; allein Jahre verstrichen und immer war das Manuskript nicht erhältlich. «Übertrieben grosse Ängstlichkeit und das Streben, dem Vortrag die grösstmögliche Vollendung zu geben, verhinderte den Verfasser, ihn für den Druck abzuliefern»³⁾. Mittlerweile ging der Verfasser mit Tod ab (5. Juli 1906). Erst den langwierigen Bemühungen der Herren Bibliothekar Candreia und Dr. F. Pieth ist es kürzlich gelungen, die Arbeit unter dem ungesichteten Nachlass auf der bündnerischen Kantonsbibliothek wieder aufzufinden. In zu-

¹⁾ Zwei sogen. Ämterbücher des Bistums Chur a. d. Anfang des XV. Jahrh. (Chur 1898), S. 57, Anm. 1.

²⁾ Vgl. «Der freie Rätier» Nr. 222/223 vom 21./22. September (von C. C[amenisch]) u. «N. Z. Ztg.» Nr. 258 M.-Bl. vom 17. Sept. 1901.

³⁾ C. J[ecklin], J. C. Muoth im «XXXVI. Jahresber. der hist.-antiq. Gesellsch. v. Graubünden».

vorkommenster Weise wurde dieselbe dann der Redaktion des «Jahrbuches» zur Verfügung gestellt.

Von der letztern mit deren Durchsicht und Bearbeitung für den Druck betraut, erachtete es der Unterzeichnete als seine Pflicht, den Vortrag, obgleich nicht in allen Teilen druckfertig, in der Hauptsache so wiederzugeben, wie ihn der Referent gehalten hat. Stilistische Änderungen wurden nur an wenigen Stellen vorgenommen. Dagegen stammen die Anmerkungen und Zitate, soweit diese nicht mit [M.] bezeichnet sind, von dem Herausgeber.

Zürich, im März 1908.

R. H.

Joh. Ulrich von Salis hat die Walserfrage, die schon die Chronisten des 16. Jahrhunderts beschäftigt, neu angeregt und ihr einen nationalen Charakter zu geben versucht. Andere Forscher sind ihm auf diesem Wege gefolgt. Die Walserfrage ist indessen keine nationale Frage, sondern in erster Linie eine wirtschaftliche, in zweiter eine Rechtsfrage.

* * *

I. Die soziale Stellung der Walser in Graubünden.

Die Tatsache einer neuen Einwanderung deutscher Volks-elemente in Rätien seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist allgemein bekannt. Die Urkunden bezeichnen diese Einwanderer als advene, alienigene, adventicii, Theotunici, dütsche lüte, illi de Wallis, de Wallis, Walliser, Walser. Unter advene, alienigene und selbst adventicii könnten auch Handwerker und Kaufleute (mercatores, Krämer), die in die Städte ziehen, oder Freie, welche irgendwo ein Gut kauften und sich als Hintersassen unter dem Schutze des Gebietsherrn — sogenannte advocaticii oder liberi censuales — niederliessen, verstanden sein. Von ihnen aber sind genau zu unterscheiden die Theotunici oder deutschen Leute, die in Gesellschaften von zwei und mehr Familien ins Land kommen und da auf fremdem, nicht eigenem Boden, fest angesiedelt werden. Schon im 14., noch mehr im 15. Jahrhundert bezeichnen sich diese als Walser, auch freie Walser¹⁾.

¹⁾ Die Frage der Herkunft derselben wird in der vorstehenden Arbeit nicht berührt. Dagegen finden sich unter des Verfassers Nachlass fragmentarische Notizen, betitelt «Das Dogma von der Abstammung und Herkunft der Walser oder Walliser», darin ausgeführt wird, dass der Name «Walser» den oberrätischen Urkunden des 13./14. Jahr-

Die seit dem 13./14. Säculum in Davos, im Rheinwald und Savien vorkommenden Walser sind Bauern. Innerhalb des Bauernstandes jener Zeit bilden sie indessen eine eigene Gruppe; denn es wird in den Dokumenten ein Unterschied gemacht zwischen Freien, Walsern und eigenen Leuten oder Hörigen. Walser und Hörige bebauen Güter, welche sie leheweise von einer Herrschaft empfangen haben. Beide zahlen Grundzinse, beide haben noch allerlei andere Lasten zu tragen.

Worin liegt nun der Hauptunterschied zwischen dem Walser und dem Leibeigenen?

Da des Bauern Recht und Stellung seit dem späteren Mittelalter weniger an seinem Geburtsstand als an der Scholle, darauf er sitzt, haftet, so will ich mit der Betrachtung der Rechte verschiedener Walserhöfe beginnen, dabei vorläufig den Lehenbrief von Davos vom Jahre 1289 ausser Acht lassend.

Anno 1300 überlassen Probst und Konvent von St. Luzi ihre Besitzungen, «possessiones seu prata de Pradella et Silvapiana (hinter Peist) cum eorum horreis et edificiis seu iuribus nomine feodi censualis», dem dicto Röttiner et Johanni de Wallis dicto Aier, sowie deren Erben «secundum consuetudinem, quam illi de Wallis habent in Tafaus perpetuo possidendas». Unter den Zeugen erscheint ein Peter Anderwise¹⁾. Wir haben

hunderts nicht bekannt ist, vielmehr erst später aus Unter-Rätien (Vorarlberg) importiert worden und seit dem 16. in Bünden «unter Einfluss der Hypothesen der Chronisten» allgemeinere Verbreitung gefunden hat.

Der Einwanderung aus dem obern Rhonetal scheint Muoth in der letzten Zeit eher skeptisch gegenübergestanden zu sein. Vgl. unten S. 218 Anm. 4. — Bezüglich Davos bemerkt er: «Hinsichtlich der Kolonialisierung von Davos existiert keine Urkunde. Aus den Namen folgt, dass diese Talschaft niemals von Wallis aus kolonisiert worden» etc. (Nachlass.) An einer andern Stelle heisst es von Obersaxen: «Die Namen der Höfe beweisen allerdings die Existenz einer deutschen Kolonie, aber nicht erst aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, sondern aus einer viel früheren Periode, aus einer Zeit, da Oberwallis noch welsch war oder wenigstens noch keine Leute ausführen konnte.»

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. II Nr. 97.

hier offenbar Peist in Langwies vor uns. Hier wird auch zum erstenmal konstatiert, dass die Leute de Wallis in Tafaus ein besonderes Hofrecht (consuetudo) haben, dass es bereits ein «Walserrecht» gibt, auf das später wiederholt Bezug genommen wird.

Feodum censuale definiert eine Urkunde von 1312: «quod vulgariter dicitur erbelehen»¹⁾). Röttiner und Aier zahlen St. Luzi «nomine census XX libras mezanorum» auf St. Martini und auf St. Georg ein Jahr XII, das andere XIII agnos, die Lämmer zwar «pro decima seu nomine decime» (Lämmerzehnten). Nach Ablauf von sieben Jahren sollen sie oder ihre Erben «XXIV libras mezanorum» und die genannten Lämmer leisten. Für die Ausrichtung des Zinses leistet Bürgschaft, so lange er lebt, Petrus dictus Brock von Cur. Röttiner oder Aier oder ihre Erben können früher oder später von den in Frage stehenden Besitzungen zurücktreten und selbe, unter Zustimmung von Probst und Konvent und Wahrung deren Rechte und der Zinse, anderweitig verpachten. Dies ist ein Lehenbrief secundum «consuetudinem de Tafaus».

Heintz und Hartwig von Valendas und Hans Balzar von Anderstlia von Misox verleihen 1379 als Erblehen dem Hans Grider und Hans Zumbach die Alp und das Gut Selvapiana auf Valendaser Gebiet (Dutgien und die Dutgieralp zu Valendas)²⁾ um acht Pfund Bilian zu Zins: «und sont uns jährlich an unser kilchwichen ein er tun mit ziger und mit luker milch.» Wenn sie den Zins ein Jahr «nüt vol weren» (bezahlen), so fällt das zweite Jahr der erste Zins «zwivalt» (doppelt), und wenn dieser zwiefalt Zins und der zweite Zins das dritte Jahr nicht voll geleistet wird, so fällt das Erblehen heim an die Eigentümer. Im übrigen haben die Grider und Zumbach, beziehungsweise ihre Erben, Gewalt, das vorgeschriebene Gut und die Alp zu versetzen und zu verkaufen, aber «uns und unserun erben unserú

¹⁾ Ebendas. II Nr. 147.

²⁾ Der Name Selvapiana hat sich verloren [M.].

recht ungebösret und also, daz man uns vor vailpieten sol, (Vorkaufrecht) ¹⁾.

1383 gibt Hans Balzar von Andergia (Anderstlia) aus Misox dem bescheidenen Knecht Hans Ryeder, Hannsens Ryeder von Orossen (vielleicht Arosen) seligen Sohn, und dessen Erben die gleiche Alp und dasselbe Gut «Dutgien» «ze einem rechten fryen erblehen und mit der fryheit, das es von der gemeinde (Valendas) ungeetzet (atzungsfrei) und unbekümbert sol sin und beliben» ²⁾. Sonst deckt sich die Verpflichtung des Zinsmeiers mit der vorigen ³⁾. Grider und Zumbach hatten also einen Substitute in diesem Gut gefunden, sei es, dass sie dasselbe an Ryeder verkauft oder verpfändet, sei es, dass jene zinsfällig geworden. Das wissen wir nicht ⁴⁾.

Etwas neues bietet die Erneuerung des Kamanaabriefes in Savien von 1495 ⁵⁾.

Margareta, Äbtissin des Klosters St. Peter zu Chatz, gibt einer Gesellschaft (Bauerngenossenschaft) in Savien den Grosshof Kamana zu Erblehen. Die Zinse fallen auf St. Martins- und St. Andreastag. Werden sie nicht voll bezahlt auf die bestimmten Ziele, «so ist dann glich mornendes nach Sant Andreßtag der zins zw yfalt zuo geben verfallen». Der Hof ist geteilt und hat verschiedene Zinsmeier, die betreff des Zinses unter einander solidarisch sind. Wird der volle Zins von einem Mithaften (Teilhaber) nicht entrichtet, so ist dessen Teil «zuo hoff gefallen»

¹⁾ Urk., dat. 1379 April 23. Valendas. Mohr, Cod. dipl. IV Nr. 12.

²⁾ Das letztere scheint mir die Bedeutung von «fryen erblehen» zu sein [M.].

³⁾ Urk., dat. 1383 März 12. Valendas. Wartmann, Rätische Urkunden Nr. 89 (in «Quellen z. Schweizer Gesch.» Bd. X).

⁴⁾ Am 26. Januar 1384 verkaufen Heinrich und Hartwig von Valendas, sowie Johannes Balzar ihre Alp Selvapiana an Ulrich von Cafrauig zu Sewis (bei Cästris) um 41 Mark Curer Wä. Mohr, Cod. dipl. IV Nr. 71.

⁵⁾ Abgedr. bei Muoth, Beiträge zur Gesch. des Tales und Gerichtes Safien (in «Bündner. Monatsblatt» N. F. VI. Jahrg.) S. 53—56.

und wird «zinsfellig». Die andern Mithaften können aber durch Zahlung der aufgelaufenen Zinse diesen Teil auslösen; doch soll dies vor und nicht nach dem zweiten Zins, «vor dem hoffall», geschehen. Um solches möglichst zu vermeiden, sollen die Zinsmeier den Hof nicht zu sehr verteilen. Im übrigen mögen die «Mayer» — so hiessen hier die censuales, die Inhaber solcher Zinslehen, ebenso zu Davos und im Rheinwald — «ire recht des obbeschribnen lehens (Kamana) verkoffen oder verpfennden . . . wem sy wellend, usgenomen edeln und aignen lüdten, doch unns, unnsern nachkommen und gotzhus an unsern zinsen und gerechtigkayten on schaden.»

Der Lehenbrief der Landschaft Davos vom Jahre 1289, in verworrener Übersetzung und Paraphrase aus späterer Zeit, betont die Solidarität der Hofgenossen in betreff des Grundzinses noch schärfer und sagt: «ist daß man den zinß jährlich nit verrichten würdt, so sol man dem amman, wer er ist, ein pfand nemmen an rindern, geißen und schafen»¹⁾.

Der Schirmbrief Walters von Vaz für die Theotunici de Valle Reni enthält bezüglich der Grundzinse nichts, aus dem einfachen Grund, weil sie dieselben an S. Vittore entrichteten²⁾. Es ist das gleiche Verhältnis wie zwischen Savien und Georg von Räzüns, wo dieser im Schirmbrief von 1450 die Zinse auch nicht erwähnt³⁾, da sie nicht dem von Räzüns, sondern dem Gotteshause Kazis zu leisten waren.

Bei den Walsern bleibt nun das Erblehen in der Sippe, so lange der Zins bezahlt wird. Bei Veräusserungen, wo die Zinsleistung selbstverständlich stets gewahrt werden musste, zahlt der neue Meier die Intrade oder den Ehrschatz⁴⁾. Auch kann der Belehnte die Abgabe in Geld vorbehalten, Neuerungen an der Substanz des Gutes vornehmen, z. B., wie in Obersaxen, Wiesen

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. II Nr. 47.

²⁾ Kollegiatstift im Misox.

³⁾ Muoth, Beiträge a. a. O. S. 50—52.

⁴⁾ Erblehenbrief um den Hof Kamana a. a. O. S. 56.

in Äcker verwandeln etc., dagegen darf das Lehen nicht an Edelleute oder Eigenleute veräussert werden. Ein *feodum censuale* kommt nun zwar bei den Romanen auch vor, gilt aber meist nur *pro tempore vite*, musste also jeweilen beim Tode des Inhabers erneuert werden. Seine Veräusserung ist ausdrücklich an die Zustimmung des Eigentümers gebunden. Eine dritte Sorte von Zinslehen gab es endlich im Gerichte *Klosters*, wo das Gotteshaus St. Jakob im Prättigau zwölf Höfe besass, die je auf zwölf Jahre verliehen wurden.

Das Erblehen der Walser ist sonach ein Zinslehen *iure emphyteuseos*, welch' letzteres Institut vom canonischen Recht adoptiert worden war.

Die Walser verblieben stets Bauern, und wenn später Edelleute in ihren Sippen und Genossenschaften auftreten, so verdanken sie diese Standeserhöhung Adelsbriefen des Kaisers oder der Fürsten.

Den Hauptunterschied zwischen den Walserbauern und den romanischen Gutshörigen begründete die Verschiedenheit der Agrarwirtschaft beider Klassen. Am besten können wir die der Walser an der Hand von Savier-Urkunden verfolgen. Diese Talschaft besitzt in dieser Hinsicht das reichhaltigste Archiv.

Das Saviertal enthielt in alter Zeit schöne Maiensässe, viel Wald und herrliche Alpen, die zu Kazis und am Heinzenberg allgemein bekannt waren. Die Alpen, Maiensässe und ihre charakteristischen Stücke hatten bereits ihre romanischen Namen¹⁾. Das Gebiet rentierte wenig. Da begann zu Anfang des 14. Jahrhunderts dessen Kolonisierung durch deutsche Leute. Sie ging wohl von den Herren von Vaz oder vom Bistum selbst aus, im Einverständnis mit dem Kloster Kazis, indem sich dieses die Grundzinsen, die Freiherren, beziehungsweise der Bischof, die Vogtei vorbehielten. Die Ansiedlung erfolgte nach Höfen, wie selbe zu allen Zeiten geschehen ist. Eine Sippe nach der andern

¹⁾ Dies ist indessen, nach Muoth, « kein Beweis, dass die betreffenden Wiesen und Alpen früher von Romanen bewohnt gewesen ».

setzt sich fest; jede erhält ein bestimmtes, genau abgegrenztes Stück Land, das sich von der Talsole, dem Savier-Rhein — der sogen. Rabiusa — bis zu den höchsten Bergkämmen erstreckte. Die Hauptsache dabei bildeten die Sommerweiden, die Alpen, welche herkömmlich nach Alpstössen (Kuhweiden) abgeteilt waren. Die Bauern pflegten nicht nach Haus und Hof oder Äckern und Wiesen zu zinsen, sondern nach Alpstössen, daher das Tal wohl den Namen der Stossaugia, Stussavia erhalten haben mag. Nach und nach entstanden 13 Klosterhöfe, die ihre Bewohner teils von Tschappina und Rheinwald, teils von Valendas, Tenna und Ursen¹⁾ her erhalten haben, weshalb die Höfe in hintere und äussere zerfielen. Dieser Gang der Ansiedlung lässt sich an den Namen der Savier Ansiedler erweisen.

Jeder Hof hatte seinen festen Zins an Kazis zu leisten. Dieser bestand in Käse (Mager- und Fettkäse) und Butter, dann in Geld und Pfeffer. In jedem Haupthof gab es Häupter, die für den Zins hafteten; die übrigen Mannspersonen hießen Knechte. Vom Kloster erhielten die Häupter von Zeit zu Zeit die Zinsregister zugestellt. Ihre Sache war es, die Zinsbetreffnisse auf die Zinsmeier zu verteilen und letztere zur Zinsleistung anzuhalten.

Der Zins betrug²⁾:

- 29 Zentner-Käse à 24 Krinnen³⁾,
- 132 Werd Käse,
- 85 Stär Schmalz (Butter) à 12 Krinnen,
- 4 Pfund Pfeffer,
- 112 Fr. alter Valuta Pfenning-Zinse.

¹⁾ Muoth plädiert an anderer Stelle — Die Talgemeinde Tavetsch; ein Stück Wirtschaftsgeschichte aus Bünden (in «Bündner. Monatsblatt» N. F. III. Jahrg.), S. 13, für eine deutsche Einwanderung aus Ursen in die Talschaft Tavetsch.

²⁾ Für das folgende vgl. Muoth, Beiträge a. a. O. S. 97—106; 121—124.

³⁾ Nach Muoth, a. a. O. S. 124 dagegen 24 Werd Käse. Ein Werd Käse == 6 Krinnen. Muoth, Amterbücher S. 120 Anm. 2; S. 121 Anm. 2.

Zur Zinszeit, auf St. Michael oder St. Martin, entsandte
 der Hof Gurtnätsch 2 Häupter, 6 Rosse und 6 Knechte
 mit dem Zins,
 der Hof des Widers gut 1 Haupt und 1 Roß,
 der Hof zum Turn und Santlaschg 2 Häupter, 4 Rosse
 und 4 Knechte,
 der Hof Malomia 1 Haupt, 2 Rosse und zwei Knechte,
 der Hof zum Bach 1 Haupt, 1 Roß und 1 Knecht,
 der Hof Gamana auf Michaelis 3 Häupter, 2 Rosse und 2
 Knechte, auf Martini 5 Häupter, 9 Rosse und 9 Knechte.
 Das war die Leistung der inneren sechs Höfe.

Dann folgte der Hof Klein- und Großwald mit 1 Haupt
 auf Martini,

der Hof Gallerau 2 Häupter, 2 Rosse und 2 Knechte,
 die Höfli zur Kilchen nichts,
 Salön 3 Häupter, 7 Rosse und 7 Knechte,
 Günn 3 » 7 » 7 »
 Salpennen 2 » 3 » 3 »

Mit dem Ammann an der Spitze stellten sie sich vor der
 Wage zu Kazis ein. Dort erschien auch die Priorin mit einem
 Geschworen des Gerichtes Heinzenberg. Der Savier Ammann
 handhabte die Wage und regelte die Rechnung; dann folgte ein
 opulentes Mahl, welches das Gotteshaus spendete¹⁾.

Die Walser trieben überhaupt Rindviehzucht, namentlich Milchwirtschaft — ihre Käse waren berühmt²⁾ —, daneben auch etwas Schafzucht; ihre Wolle und ihr Grautuch ward sehr geschätzt. Sie bauen weder Flachs noch Hanf. Schweine hielten sie wenige oder gar nicht; daher suchen sie einen Ersatz für die Schweineschinken in luftgedörrten Schaf- oder Geißschinken. Sie leben hauptsächlich von Milch, Käse und Fleisch. Brot ist bei ihnen eine Seltenheit, ein Festessen. Sie tragen genähte,

¹⁾ Vgl. Muoth, Beiträge a. a. O. S. 55.

²⁾ Feiner fetter Käse, schmackhafter Magerkäse, daneben auch süsse Butter [M.].

nicht gestrickte Strümpfe, eine Art Gamaschen. So war es noch vor fünfzig Jahren auf dem Hofe St. Martin¹⁾.

Die oben beschriebene Hofansiedlung passte nicht in die romanische Dorforganisation, in die vicinia des alten Rätiens mit den Prinzipien und Gewohnheiten des Gesamteigentums, der Atzung, der Wechselwirtschaft, der gemeinsamen Bestellung der Äcker, der Mahd der Wiesen, der Weinlese etc. Daher werden die deutschen Höfe und Hofgenossenschaften da, wo sie begründet werden, nämlich in den Wildenen, auch zu besondern Gemeinwesen organisiert, wo sich zufällig aber einmal Walser in einem romanischen Dorfe ansiedelten, bildeten ihre Güter eigene Einfänge, sogen. Friedhöfe, wie z. B. in Luzein (die Sprecher)²⁾.

Die Erblehen derjenigen Walser, die auf Alpen und Berggütern oder in Waldungen — «in monticulis silvosis, qui vulgariter Buhele vocantur»³⁾ — sitzen, sind frei von Steuern, Zehnten, Tagwen, Fällen und Gelässen, Fastnachthühnern, Oster eiern und andern Abgaben der Hörigen. Diese Freiheiten verdanken sie jedoch nicht ihrem persönlichen Stande, sondern den Privilegien, welche den Klöstern St. Luzi, Kazis, Churwalden u. a. von Päpsten und Kaisern für Rodungen auf ihrem Gebiete zugesichert worden waren. Falls etwa ein Walser Steuergut erwarb, musste er die Steuer und andere Hörigkeitslasten ebenso tragen, wie der frühere Besitzer. Alle diese waren eben dinglicher Natur.

Aus dem Grundsatze, dass ein Walsergut oder Hof an keinen Edelmann oder Eigenmann veräussert, somit auch nicht vererbt werden dürfe, entwickelte sich für die Walser eine Art «Genossame», so dass sie in der Regel nur unter einander heirateten. Daraus erklärt sich die Erhaltung der deutschen Sprache unter ihnen und die erfolgreiche Germanisierung der spärlichen Reste der alten Bewohner ihrer Täler.

Wenn die Walser nun auch frei waren von manchen Zinsen und Leistungen der früheren Bevölkerung, so hatten sie andere,

¹⁾ In Vals. Vgl. unten S. 220.

²⁾ Im Prättigau.

³⁾ Daher sie auch «Waldleute» genannt werden [M.].

schwere Lasten zu tragen. Einmal wurden sie bei der Ansiedlung von dem Landes- oder Gebietsherrn zu beliebigen Kriegsdiensten verpflichtet. Sie sollen ihm dienen « mit irem libe » — « cum scuto et lancea », mit Schild und Speer, so oft er ihrer bedarf. « Est etiam alia conventio facta . . . , quod mihi servire debeant et meis heredibus universis cum personis ipsorum in guerris et raisis et in strepitu ex ista parte montis, ubicumque voluero . . . et necesse habuero fideliter et sine fraude »¹⁾. Doch erhalten sie Sold und Entschädigung: « ich und min erben sond inen und iren nachkommen och ze mal, so dick das beschicht, das sy in unserem dienst auszühent, alle ire kosten, zerung und schaden abtragen . . . , von der stund hin, als sy ausgant von iren hüsern, untz das sy wider heim koment »²⁾.

Nicht nur der Bischof, die Freiherren von Vaz und Räzüns, die Grafen von Werdenberg und Montfort haben im 13./14. Jahrhundert solche Walserbauern, die gegen Sold zu beliebigen Kriegsdiensten verpflichtet sind, sondern auch kleinere Herren. So gibt Albrecht Straiff, des Johannes Sohn, ein Vasall der Grafen von Toggenburg³⁾, 1371 « Hansen Eberlüss Walsers sun uff Stürfis »⁴⁾ den Hof Matlasinen an dem Berg bei Maienfeld um $3\frac{1}{2}$ Kurswelsch Mark⁵⁾ zu einem Erblehen. Hans und seine Erben sollen « dienen zu unser notturft und zu unsern eren mit schilten und mit spießen nach unser recht, wann oder wenn wir ir dürffint wider mänklich », ausser gegen die Herrschaft Maienfeld⁶⁾. Derartige Beispiele gibt es noch viele.

¹⁾ Freiheitsbrief für den Rheinwald. Mohr, Cod. dipl. I Nr. 286.

²⁾ Freiheitsbrief der deutschen Leute von Savien von 1450. Muoth, Beiträge a. a. O. S. 51. — Gleichlautend der Schirinbrief für den Rheinwald; ähnlich (doch mit absoluter Dienstpflicht) der Lehenbrief der Landschaft Davos [M.].

³⁾ Vgl. Mohr, Cod. dipl. III Nr. 51.

⁴⁾ Stürfis, das zu Maienfeld gehörte [M.].

⁵⁾ « Jährlich uff sant Martinstag . . . trithalb (2 $\frac{1}{2}$) Cur welsch mark. »

⁶⁾ Urk., dat. 1371 Oktober 31. Mohr, l. c. III Nr. 101. — Vgl. auch Muoth, Beiträge a. a. O. S. 126/127.

Wir haben hier in dieser fast unbeschränkten Dienstpflicht der Walser gegen Sold den ersten Grund einer neuen Entwicklung des Kriegswesens im späteren Mittelalter. Die Walser machen Epoche in der Kriegsgeschichte. Sie sind bis in das 16. Jahrhundert hinein die Söldner und Landsknechte par excellence. Die Hörigen in Bünden und anderwärts waren allerdings auch kriegspflichtig, aber nur zur Landesverteidigung im sogen. Landsturm; die Walser dagegen müssen, allerdings gegen Sold und Entschädigung, ihrem Herrn überall hin folgen und werden es allmählich gern getan haben. In Bünden erlangen nur die Leute im Rheinwald 1455 das Privilegium, dass sie einzig für das Werdenberg-Sargansische Gebiet ob und nidi der Landquart aufgeboten werden durften¹⁾. Mit diesen kriegspflichtigen Walsern, mit welchen die Ritter und Herren unter Umständen auch besondere Bündnisse abschlossen, wie z. B. kurz vor 1362 die Herren des bündnerischen Oberlandes mit den Leuten von Rheinwald und Savien²⁾, begannen die Vasallen des Bistums ihre erfolgreiche Campagne gegen die Reichsfürsten, vor allem gegen den Bischof selbst. Das Ende dieses Kampfes bildete die Beschränkung der bischöflichen Hoheitsrechte und die Begründung eigener, unmittelbarer Herrschaften (Vaz, Räzüns). Als Mittel hiezu diente hier, wie überall, die Gründung von absolut kriegspflichtigen Höfen, die Verwendung der starken Bauern mit Schild und Spiess in einer neuen militärischen Organisation.

Nicht ohne Grund ist der lange Spiess die Hauptwaffe bei den Landsknechten. Die disziplinierte, besoldete Bauernklasse kam übrigens schon lange in der Schweiz und in Deutschland vor. Nur fehlte dort unser Name «Walser». Im Jahre 1388 siegte bei Döffingen Eberhard der Rauschebart mit seinen spiesstragenden Bauern über das Heer des schwäbischen Städtebundes³⁾.

¹⁾ Vgl. Wagner, Rechtsquellen des Cant. Graubünden in «Zeitschr. f. Schweiz. Recht.» N. F. III, S. 261.

²⁾ Wartmann a. a. O. Nr. 49.

³⁾ 23. August 1388.

Mit solchen wehrhaften Bauern stand Adrian von Bubenberg im Solde Karls von Charolais (Karls des Kühnen) in der Schlacht von Montlhéry gegen Ludwig XI. (1465)¹⁾. Die Standesherren der eidgenössischen Orte eröffneten mit solchen Leuten die lange Periode der Solddienste. In Graubünden werden in einem Verzeichnis von 1499 die Freien aus dem «Grauen Bund» aufgeführt, die mit ihren Bauern in die Schlacht an der Calven gezogen und dafür nachher von den III Bünden entschädigt werden sollten. Kaiser Maximilian organisierte wohl auf Basis der vielen dienstpflichtigen Walser im Vorarlberg und Tirol seine Fähnlein der Landsknechte, d. i. der Kriegsknechte vom Lande, aus dem Bauernstande. Später nahm das Werbesystem überhand. Aber auch hier unterhandelte der Kriegsherr entweder nur mit den Orten (Ständen) oder mit den Obersten der Regimenter. Diese setzten sich in Verbindung mit den Hauptleuten, welche dann die Kompagnien stellten.

Eine andere Last, die die Walser in Bünden zu tragen hatten, war der Portendienst im Passverkehr über die schwierigen Alpenpässe: Oberalp, Splügen, Löchliberg, Valserberg, Scaletta, Flüela etc. Sie waren nach den Portensatzungen verpflichtet, den Weg Sommer und Winter offen zu halten, waren somit Ruttner, Säumer, welche die Waren von Port zu Port führten. Selbst im Engadin besorgten die Fulasters (forestieri) — nicht blosse Aufenthalter, sondern niedergelassene Leute — meist Deutsche oder Oberländer, den schweren, doch lukrativen Dienst. Überall, wo an Pässen der Übergang schwierig war, finden wir diese starken, zähen deutschen Bauern angesiedelt. Man kann — allerdings oft nur mit Mühe — da, wo im Hochgebirge Walser oder Deutsche angesiedelt sind, in der Regel eine Passroute nachweisen²⁾. Aber auch hier spielen sie, mit ganz wenigen Aus-

¹⁾ Montlhéry, bei Paris. Das Treffen erfolgte am 6. Juni 1465.

²⁾ An Hand der «Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien» von Alois Schulte sollte man, indem man den deutschen Ansiedelungen nachgeht, diese alten Passrouten zu erforschen trachten [M.].

nahmen, eine untergeordnete Rolle. Sie kommen aus dem Bauernstand nicht heraus; sie bleiben Säumer und Ruttner, nichts mehr. Die einträglichen Portengeschäfte liegen in den Händen vornehmer Familien des Landes (Planta, Albertini, Salis), oder von Bürgern von Cur, auch von Italienern, selbst Kaufleuten, die aus der Schweiz (Zürich) oder Deutschland eingewandert sind.

2. Die politische Stellung der Walsergemeinden in Graubünden.

Ich kann hier nur die wichtigsten berühren.

a) Obersaxen gehörte seit dem 14. Jahrhundert zur Herrschaft Räzüns. Es zerfiel in vier Pürten oder Porten, deren Entstehung auf den Verkehr über Morissen an den Valserberg und an die Greina zurückzuführen ist. Drei Porten hatten einen Ammann und die Hauptport Maierhof, die zur Burg Schwarzenstein¹⁾ gehörte, einen Statthalter (Vizdum). Die Vogtei übte namens der Herren von Räzüns, bis zu ihrem Aussterben, ihr Vogt auf Jörgenberg²⁾ aus. Erst 1657 wurde Obersaxen eine einheitliche Gemeinde mit einem rechten Ammann an der Spitze, entsprechend dem der andern Bündner Gerichtsgemeinden. Zur Wahl dieses Ammanns machten die Obersaxer einen Dreievorschlag, woraus ein Herr von Räzüns einen zum Ammann nahm. Im Jahre 1809 ward Obersaxen dann gänzlich dem bündnerischen Staatswesen inkorporiert.

b) Vals gehörte zum Lugnetz und stand unter der Vogtei, beziehungsweise unter der hohen Gerichtsbarkeit dieses Tales³⁾. Die Talschaft hat einen, in früherer Zeit von Lugnetz ernannten, Ammann; später wählen ihn die Valser selbst. Er hat aber,

¹⁾ Ruine westlich Maierhof.

²⁾ Jörgenberg in der obern Grub, seit 1343 im Besitz derer von Räzüns. Vgl. Muoth, Die Herrschaft St. Jörgenberg im Grauen Bund (in «Bündner Monatsblatt» 1881).

³⁾ Entscheid des Gerichts der Grub, dat. 1461 Juni 1., in den Hauptpunkten abgedr. bei Wagner a. a. O. N. F. III, S. 245/246.

nach einer Entscheidung des Bundesgerichtes zu Truns (1547)¹⁾, nur geringe Kompetenzen, etwa die eines Dorfammanns. Von den Frevelbussen gehören zwei Teile den Valsern, einer den Lugnetzern²⁾.

c) Rheinwald bestand ursprünglich aus zwei Gemeinden, nämlich Hinterrhein und Nufenen, die sogen. «*Hintere Landschaft*», im Gegensatz zu der «*Äussere Landschaft*»: Medels, Splügen und Sufers. Die innere Gemeinde stand auf Territorium der Edeln von Sax-Misox. Nach einer Urkunde von 1301 hat die Gemeinde de Reno (Hinterrhein mit Nufenen) eine ganz romanische Verfassung, wie wir sie im Engadin, Oberland, im Veltlin und Misox finden³⁾. An der Spitze der «*vicini et commune et homines vicinancie de Reno*» stehen drei sindici, die anderwärts *cuvici* (*cuvits*) heißen. Diese Gemeinde führt ein eigenes Wappen.

Die drei äusseren Nachbarschaften gehören in die Grafschaft Schams. Die Namen der Bürger derselben sind deutsch, übereinstimmend mit denen aus den Kreisen und Höfen von Savien und Tenna. Es dürfte sich daher die Urkunde von 1277⁴⁾ hauptsächlich auf die äussere Landschaft vom Splügen beziehen, zumal der letztere nach meiner Meinung ein Pass ist, der höchstens im 13. Jahrhundert eröffnet wurde. Dann aber ist dieser Ammann von 1277 nur eine Art von Dorfammann, der zu jener Zeit in allen rätsischen Gemeinden frei gewählt wurde. Die Mehrzahl dieser besass schon damals das Recht, *bona statuta* aufzustellen, natürlich, wie hier, unter Bestätigung der Herrschaft.

¹⁾ Wagner a. a. O. N. F. III, S. 247.

²⁾ «Zum vierten sollent all bussen, so in Vals begangen wärden, die zwen tail ier där Valer sin, und där tritt tail dären von Lugnitz.» Ebendas. — Noch bestimmter wurde das Verhältnis zwischen den beiden Landschaften durch die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 23. April 1672 geregelt. L. c.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. II Nr. 239.

⁴⁾ Deren Echtheit übrigens Muoth an anderer Stelle (Nachlass) bezweifelt zu haben scheint, ebenso wie die des Davoser Lehenbriefes von 1289.

Später wurden allerdings beide Gemeinden zu einer Gerichtsgemeinde vereinigt und hatten in der Folge, eben weil sie ursprünglich zwei Gemeinwesen bildeten, nach dem rätischen Grundsatz, dass keine Gemeinde ungehört und unvertreten bleiben soll, zwei Stimmen, zwei Vertreter auf dem bündnerischen Bundestag. Die Hauptrolle bei der Vereinigung von Rheinwald spielte die hintere Gemeinde, die sehr unabhängig gewesen zu sein scheint. Daher treten die Leute vom «Rin» (die de Reno, d. i. Hinterrhein mit Nufenen) mit einem eigenen Wappen bereits 1400 im Bündnis des Grauen Bundes mit Glarus¹⁾ und wieder 1424 auf²⁾. Der ganze Rheinwald wird erst im 18. Jahrhundert mit 20,000 fl. von den Trivulzio ausgelöst³⁾.

d) Savien, das Leute an die äussere Landschaft Rheinwald — wie aus den Namen zu schliessen — abgegeben, erscheint wohl deshalb hinsichtlich der Vogtei als zu Schams gehörig. Im Jahre 1362 kommt ein Ammann vor⁴⁾, welcher von den verschiedenen capi oder Häuptern der Höfe frei gewählt wird. Die Höfe bilden nicht eine Gerichtsgemeinde im rätischen Sinne, sondern eine grosse Talgenossenschaft wie etwa in Tavetsch, wo ebenfalls die Hofhäupter den Dorfvorstand, die Kavigin, frei wählen und bona statuta aufstellen⁵⁾.

e) In Davos haben wir 1289 den Ammann Wilhelm mit seinen Gesellen, der auch keine hochgestellte Persönlichkeit ge-

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. IV Nr. 255/56; Jahrb. des histor. Ver. des Kant. Glarus Heft 5, S. 397; Const. Jecklin, Urk. z. Staatsgesch. Graubündens 1. Heft, Nr. 4, S. 13.

²⁾ Bundesbrief des Obern Grauen Bundes, dat. 1424 März 16. Truns, abgedr. Const. Jecklin, Urk. z. Verf.-Gesch. Graubündens Nr. 15.

³⁾ Wagner a. a. O. N. F. III, S. 262. Vgl. noch Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit (Bern 1881), S. 370 und Anm. 3. Tatsächlich wurden die Herrschaftsrechte der Trivulzio durch Entscheid des Bundesgerichtes vom 14. März 1616 gegen Zahlung von 2500 fl. für ablösbar erklärt. Der Loskauf erfolgte erst 1634.

⁴⁾ Wartmann a. a. O. Nr. 49.

⁵⁾ Vgl. Muoth, Die Talgemeinde Tavetsch a. a. O. S. 15ff.

wesen sein wird¹⁾. Das Tal war bereits früher von Welschen bewohnt. Das beweist an sich schon der Gemeindeplatz, Pravigan, die Dorfwiese. Dasselbe zerfiel ebenfalls in zwei Gerichtsgemeinden, Ober- und Unterschnitt, die sich später vereinigen, und besass zwei Stimmen und Vertreter im Rat der X Gerichte und des rätsischen Bundestages.

Über die Kolonisierung von Davos, wie über die Entstehung der Herrschaft der Freien von Vaz überhaupt, sind neue Studien, unter Berücksichtigung der Geschichte einzelner süddeutscher Gotteshäuser, vor allem Salems, sehr wünschenswert²⁾.

Aus den Urkunden den weitgehenden Schluss ziehen zu wollen, dass die Walser Rätien eine besondere politische Freiheit gebracht hätten, geht nicht an.

Noch schlimmer stand es mit den deutschen Leuten, welche sich auf dem Gebiete einer welschen Kommune angesiedelt hatten. An der alten Strasse von Terzenaus nach Traversasch und Vals hatten die Herren von Terzenaus deutsche Leute angesiedelt, die nach ihrer Kirche in St. Martin die Leute oder illi de Sancto Martino hiessen³⁾. Sie gehörten zum Lugnetz; aber die Welschen liessen sie, noch im 17. Jahrhundert, auf der Lugnetzer Landsgemeinde nicht stimmen, wenn sie nicht mit der Mehrheit stimmten.

Auf Brün, Dutgien, Turisch, Höfen von Valendas, sassen seit dem 14. Jahrhundert deutsche Leute aus Savien⁴⁾. Aber erst nach der Erwerbung der bündnerischen Untertanenlande⁵⁾ erlangten diese Höfe von Valendas, wo die Bevölke-

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. II Nr. 47.

²⁾ Der Verf. hat eine solche Arbeit geplant, wie die grosse Zahl von Regesten aus dem von Weech edierten «*Codex Diplomaticus Salemitanus*» in seinem Nachlass dartut.

³⁾ Hiezu Muoth, *Ämterbücher* S. 155.

⁴⁾ Vgl. Wagner a. a. O. N. F. III, S. 249/250.

⁵⁾ Bormio, Veltlin und Chiavenna wurden im Sommer 1512 von den Bündnern okkupiert. Vgl. Cesare Cantù, *Il sacro Macello di Valtellina* (Firenze 1853), pag. 9; Dierauer, *Gesch. der Schweizer. Eidgenossensch.* Bd. II, 416/417.

rung inzwischen germanisiert worden, zunächst Anteil an den Ämtern im Veltlin und dann im 18. Jahrhundert auch an den Dorf- und Gerichtsämtern.

Mutt en gehörte zur Gemeinde Obervaz, musste aber mit der Mehrheit halten. Zwei Urkunden des 16. Jahrhunderts — Urteilssprüche des Bundestags — berichten darüber. Im einen erhalten die Muttener die Freiheit, ihre Stimme zu geben, wem sie wollen — durch den andern für minderwichtige Angelegenheiten einen eigenen Ammann.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, dass sowohl die soziale wie die politische Stellung der freien Walser in Bünden nicht so mächtig und massgebend war, um die ganze Entwicklung der rätsischen Freiheit und des rätsischen Staates in dem Masse zu bestimmen, wie es vielfach behauptet worden ist und noch behauptet wird. «Alt fry Rätien» ist hauptsächlich das Werk der alten, einheimischen Bevölkerung, an dessen Bau die Walser allerdings ehrlich und wacker mitgeholfen haben.

Suum cuique!

